WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

KI

Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis

Stand: 21. Mai 2026

Vorbemerkungen

Der Vorstand der WPK beobachtet die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz seit einiger Zeit sehr aufmerksam. Auf seiner Klausurtagung im Juli 2024 hat der Vorstand daher entschieden, dass die WPK ihre Mitglieder in diesem Bereich unterstützen und begleiten soll. Zu diesem Zweck wurde die Errichtung eines Vorstandsausschusses „Künstliche Intelligenz" (VKI) beschlossen. Der VKI hat sich am 27. September 2024 konstituiert und die künftigen Aufgaben und Schwerpunkte festgelegt, die unter anderem in der Erarbeitung und Veröffentlichung der vorliegenden FAQ KI bestehen. Damit soll den Wirtschaftsprüfern* der Zugang zur künstlichen Intelligenz erleichtert werden. Gleichzeitig soll eine Sensibilisierung für dieses Thema stattfinden.

Eine allgemein anerkannte Definition von „Künstlicher Intelligenz" existiert bislang nicht. Für Zwecke dieses Dokumentes definiert der Vorstand der WPK „Künstliche Intelligenz" als die Fähigkeit von Maschinen, menschenähnliche kognitive Prozesse wie logisches Denken, Lernen und Planen zu simulieren oder zu imitieren. Dabei lernen KI-Systeme aus Daten, erkennen Muster und können ihre Leistung durch die Optimierung der Algorithmen im Laufe der Zeit verbessern.

Eine besondere Form der künstlichen Intelligenz stellt die sogenannte „generative künstliche Intelligenz" dar, die den Schwerpunkt der vorliegenden FAQ KI bildet. Hierbei handelt es sich häufig um Modelle wie Large Language Models (LLMs) oder andere generative Architekturen, die durch Mustererkennung und Wahrscheinlichkeitsberechnungen mithilfe großer Datenmengen neue Inhalte (wie Texte, Bilder oder andere Medien) erzeugen (zum Beispiel ChatGPT, Gemini, BERT und LlaMA). Dabei entwickelt die künstliche Intelligenz kein eigenes Verständnis der Inhalte, sondern generiert Ergebnisse auf der Grundlage statistischer Wahrscheinlichkeiten.

Es ist wichtig zu betonen, dass nicht jede künstliche Intelligenz generativ ist. Viele KI-Systeme, wie regelbasierte Modelle oder einfache Machine-Learning-Anwendungen (zum Beispiel Spam-Erkennung), fallen nicht in die Kategorie der generativen künstlichen Intelligenz. Darüber hinaus fallen beispielsweise deterministische Verfahren nicht unter die Definition einer künstlichen Intelligenz, da diese in der Regel keine Lernfähigkeit erfordern und ihre Ergebnisse ausschließlich auf vordefinierten Regeln beruhen.

Beim Einsatz sämtlicher KI-Anwendungen ist hinsichtlich des Datenschutzes und des Berufsrechts zu beachten, wo die Daten ihren Ursprung haben, verarbeitet oder gespeichert werden (das heißt on premise [also lokal in den eigenen Räumlichkeiten oder auf der eigenen Hardware eines Unternehmens], im Intranet, in der EU, den USA oder im Rest der Welt).

Sofern Unternehmen künstliche Intelligenz bei der Bereitstellung von Informationen einsetzen, hat der Wirtschaftsprüfer nach den allgemeinen fachlichen Grundsätzen im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit zu beurteilen, ob diese Informationen für die Zwecke des jeweiligen Auftrages ausreichend verlässlich sind. Auch bei der Nutzung von künstlicher Intelligenz bleibt die kritische Grundhaltung des Wirtschaftsprüfers unverändert bestehen (siehe auch Kapitel 2. Rechtliche Rahmenbedingungen).

Auch Wirtschaftsprüfer setzen künstliche Intelligenz vermehrt in ihrer eigenen Praxis ein, beispielsweise im Rahmen von Abschlussprüfungen. Damit können sich häufig wiederholende Prozesse beschleunigt oder große Datenmengen umfassender analysiert werden. Gleichermaßen kann sich der Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Optimierung von internen Prozessen der WP-Praxis anbieten, beispielsweise bei der Gestaltung von Präsentationen oder Angeboten.

Die WPK setzt ebenfalls bereits künstliche Intelligenz in Form eines Chatbots im Mitgliederbereich ein. Dieser Chat, genannt ADIRA, beantwortet Fragen rund um die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie zum Kammerbeitrag. Er bietet Informationen, beispielsweise zum möglichen Gesell-

* Der Begriff „Wirtschaftsprüfer" umfasst Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

Bild: © Jackie Niam/Shutterstock.com

schafter- und Geschäftsführerkreis einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Mitgliedsbeitrag oder zu einer Beitragsermäßigung. Der Chat ist unter der Rubrik „Service" in „Meine WPK" zu finden. Perspektivisch ist geplant, ihn um weitere Bereiche zu erweitern, etwa zu Fragen zur Qualitätskontrolle, zur Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer und zur Zulassung und zum Examen. Feedback wird ausdrücklich begrüßt und kann direkt über den Chat gegeben werden, um den Service kontinuierlich zu verbessern.

Der Schwerpunkt der vorliegenden FAQ soll auf den Einsatzmöglichkeiten in der WP-Praxis liegen und dabei insbesondere berufsrechtliche Aspekte behandeln.

Die FAQ enthalten Fragestellungen zu folgenden Themen:

1. Allgemeine Fragen
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Spezifische Verlautbarungen
4. Einsatz von künstlicher Intelligenz
5. Grenzen und Risiken

Die Entwicklung der künstlichen Intelligenz verläuft mit einer hohen Dynamik und führt fortlaufend zu neuen technischen Möglichkeiten sowie vielfältigen Anwendungsbereichen. Nachfolgende Ausführungen berücksichtigen den Stand im Zeitpunkt des Erscheinens dieser FAQ.

Bild: oben © Stock-Asso/Shutterstock.com; unten © Jackie Niam/Shutterstock.com

Inhalt

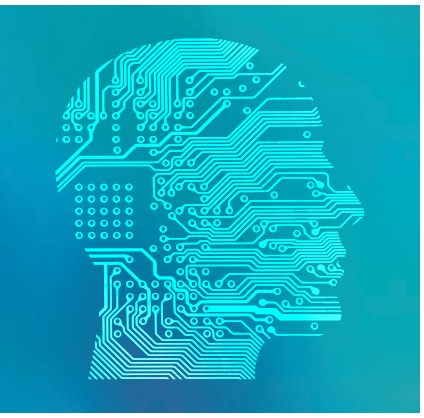

1. Allgemeine Fragen 5
   1.1. Warum muss sich der Wirtschaftsprüfer mit dem Thema künstliche Intelligenz im Allgemeinen befassen und in welchem Rahmen bietet sich der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis an? 5
   1.2. Welches Verständnis von künstlicher Intelligenz sollte ein Wirtschaftsprüfer haben? 5

2. Rechtliche Rahmenbedingungen 7
   2.1. Welche spezifischen Rechtsvorschriften sind beim Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis zu beachten? 7
   2.2. Welche Berufspflichten sind beim Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis zu beachten? 8
   2.3. Ein Mandant fragt, ob unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als KI-Beauftragter für ihn tätig werden kann. Wäre dies aus Sicht des Berufsrechts zulässig? 13

3. Spezifische Verlautbarungen 14
   3.1. Welche fachlichen Verlautbarungen, Hinweise und Veröffentlichungen gibt es in Deutschland? 14
   3.2. Welche wesentlichen fachlichen Verlautbarungen, Hinweise und Veröffentlichungen wurden im internationalen Bereich veröffentlicht? 14

4. Einsatz von künstlicher Intelligenz 15
   4.1. In welchen Bereichen kann künstliche Intelligenz im Rahmen der Abschlussprüfung eingesetzt werden beziehungsweise welche konkreten Anwendungsfälle sind denkbar? 15
   4.2. Was sind die Vorteile des Einsatzes von künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung? 15
   4.3. Welche Rolle spielen unstrukturierte Daten in der Abschlussprüfung – und wie kann künstliche Intelligenz ihre Analyse unterstützen? 16

5. Grenzen und Risiken 17
   5.1. Welche Risiken bestehen beim Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung? 17

1. Allgemeine Fragen

1.1. Warum muss sich der Wirtschaftsprüfer mit dem Thema künstliche Intelligenz im Allgemeinen befassen und in welchem Rahmen bietet sich der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis an?

Künstliche Intelligenz kann dem Wirtschaftsprüfer in vielfältiger Form begegnen. Beim Mandanten, deren Lieferanten und Kunden sowie in der WP-Praxis selbst werden vermehrt KI-Systeme eingesetzt. Der Einsatz erfolgt dabei nicht immer offenkundig, sondern geschieht oftmals in Hintergrundprozessen oder Applikationen.

Erwartungsgemäß wird die Digitalisierung und der Einsatz von künstlicher Intelligenz in Zukunft weiter zunehmen. Eine Befassung der Berufsträger mit diesem Thema ist daher notwendig und sinnvoll, um künstliche Intelligenz zunächst erkennen und einordnen zu können und in einem weiteren Schritt die positiven Potenziale für die eigene WP-Praxis nutzen zu können.

In welchem Umfang eine Auseinandersetzung mit dem Thema sachgerecht beziehungsweise geboten ist, hängt unter anderem von folgenden Einflussfaktoren ab:

- Art der Aufträge und bisheriger und angestrebter Digitalisierungsstand der Mandantschaft der Praxis,
- bisheriger und angestrebter Digitalisierungsstand der Praxis.

Entscheidet sich die Praxisleitung gegen eine Befassung mit KI, besteht nicht nur das Risiko, bestimmte Aufträge der Mandantschaft zukünftig nicht mehr übernehmen zu können, sondern auch dass Mitarbeiter eigenmächtig frei verfügbare, möglicherweise ungeeignete KI-Systeme einsetzen. Dies kann zu Verstößen gegen berufsrechtliche Pflichten, Datenschutzbestimmungen oder Qualitätsstandards führen. Daher empfiehlt es sich, im Qualitätssicherungssystem der WP-Praxis Regelungen zu treffen, ob und gegebenenfalls welche KI-Systeme für welche Aufgaben eingesetzt werden dürfen.

Details zu den erforderlichen Regelungen finden Sie in Kapitel 2.2.

1.2. Welches Verständnis von künstlicher Intelligenz sollte ein Wirtschaftsprüfer haben?

Die Beurteilung der Verlässlichkeit und Relevanz von Ergebnissen, die von KI-Systemen generiert werden, hängt davon ab, inwieweit der Wirtschaftsprüfer deren Funktionsweise nachvollziehen und beurteilen kann. Daher erfordert die Nutzung von KI-Ergebnissen, dass der Wirtschaftsprüfer insbesondere das Risiko wesentlicher falscher Darstellungen durch das eingesetzte KI-System sorgfältig bewertet und im Rahmen der Prüfungsstrategie berücksichtigt.

Ein Grundverständnis von künstlicher Intelligenz und den darauf basierenden Systemen ist notwendig, um diese rechtssicher, etwa im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Prüfung, insbesondere einer Abschlussprüfung, einsetzen zu können. Wichtig ist dabei, zwischen folgenden Daten zu unterscheiden:

- Daten, die während oder nach der Verwendung von KI durch den WP vom Betreiber der KI oder einem Dritten zum Training der KI verwendet werden,
- Daten, die der KI – soweit möglich – vom WP zur dauerhaften fachlichen Anpassung der KI zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel Aufsätze, Standards, Mandantendaten) und
- Daten, die der KI im Rahmen einer konkreten Anfrage (Prompt) zur Verfügung gestellt werden.

Bild: © tadamichi/Shutterstock.com

Ferner ist es erforderlich, dass Berufsträger die spezifischen Risiken kennen, die mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz verbunden sind, wie zum Beispiel Datenverzerrungen, Fehlinterpretationen von Ergebnissen oder Halluzinationen der KI (das heißt falsche oder erfundene Informationen, die nicht auf realen Daten basieren).

Spezifische detaillierte Kenntnisse der technischen Abläufe von KI-Systemen stehen hingegen grundsätzlich nicht im Vordergrund. Allerdings steigt der Grad der notwendigen Kenntnisse mit dem Maß der Prüfungssicherheit, die aus der Nutzung der KI erzielt werden soll.

Sofern der Mandant künstliche Intelligenz einsetzt, die für die Erstellung des Jahresabschlusses oder des Lageberichts relevant ist, kann es – analog zur Prüfung anderer IT-Systeme im Rahmen der Jahresabschlussprüfung – erforderlich sein, die Expertise von IT- beziehungsweise KI-Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Abschlussprüfer nicht selbst über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung solcher Systeme verfügt.

Auch mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz bleiben die allgemeinen Grundsätze und die Gesamtverantwortung des Wirtschaftsprüfers unverändert.

Bild: © metamorworks/Shutterstock.com

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Welche spezifischen Rechtsvorschriften sind beim Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis zu beachten?

Für den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung sind gegenwärtig vor allem folgende Rechtsvorschriften verpflichtend zu beachten:

KI-Verordnung (KI-VO)

Diese EU-VO (2024/1689) legt einheitliche Vorschriften für KI-Systeme fest, die in der EU vermarktet und angewendet werden. Sie klassifiziert KI-Systeme nach ihrem Risiko. Bei der Klassifizierung der Risikoeinstufung kommt es nicht auf die konkrete Nutzungsabsicht an, sondern vielmehr auf die technischen Möglichkeiten, die ein KI-System bietet.

- Hochriskante Anwendungen wie Social Scoring sind verboten (Art. 5 KI-VO). Solche verbotenen KI-Anwendungen betreffen Wirtschaftsprüfer nicht.
- Nicht verboten, aber stark reguliert werden die sogenannten Hochrisiko-KI-Systeme. Darunter fallen unter anderem KI-Systeme, die im Rahmen des Personalmanagements bestimmungsgemäß für die Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen verwendet werden sollen, insbesondere um gezielte Stellenanzeigen zu schalten, Bewerbungen zu sichten oder zu filtern und Bewerber zu bewerten (Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 3 Nr. 4a KI-VO). Es ist denkbar, dass Wirtschaftsprüfer solche Systeme verwenden. Als Betreiber müssen sie einige Pflichten erfüllen, zum Beispiel eine kompetente menschliche Aufsicht einrichten, die den Betrieb der KI-Anwendung anhand der Betriebsanleitungen überwacht (Art. 26 KI-VO).
- Die dritte Stufe bilden die sogenannten KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck. Hierzu zählen große generative KI-Modelle, die eine flexible Generierung von Inhalten ermöglichen. Sie werden in der Folge danach unterschieden, ob sie ein systemisches Risiko aufweisen oder nicht (Art. 51 ff. KI-VO). Ein systemisches Risiko im Sinne der KI-VO bezeichnet ein Risiko, welches „für die Fähigkeiten mit hohem Wirkungsgrad von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck spezifisch ist" und erhebliche Auswirkungen auf den Unionsmarkt hat (Art. 3 Abs. 65 KI-VO). Wirtschaftsprüfer können sowohl Anbieter als auch Betreiber von KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck sein. Die Anbieter solcher KI-Modelle sind unter anderem verpflichtet, eine Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts auf den Weg zu bringen und eine Zusammenfassung der für das Training des KI-Modells verwendeten Inhalte zu veröffentlichten (Art. 53 KI-VO). Die Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck und systemischem Risiko treffen weitergehende Pflichten (Art. 55 KI-VO).**
- Sowohl Anbieter als auch Betreiber von KI-Systemen aller Stufen haben zudem stets Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr Personal über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügt (Art. 4 KI-VO). Die KI-VO enthält zwar keine Vorgaben zu konkreten Schulungsinhalten, fordert jedoch, dass die Maßnahmen auf die technischen Kenntnisse, Erfahrung, Aus- und Weiterbildung sowie den jeweiligen Einsatzkontext des Personals abgestimmt sind.
- Ferner haben Anbieter und Betreiber von KI-Systemen bestimmte Transparenzpflichten zu erfüllen. Die Pflichten sind für Anbieter und Betreiber jeweils unterschiedlich (Art. 50 KI-VO). Für WP-Praxen einschlägig könnte jedenfalls Art. 50 Abs. 1 und 2 KI-VO sein, zum Beispiel bei der Verwendung eines Tax-Chatbots, der von der Praxis den Mandaten oder der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

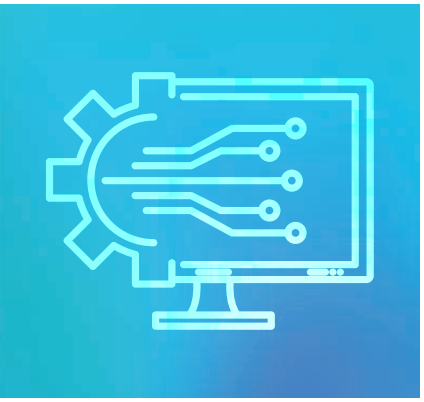

** Die Europäische Kommission hat mit dem „General-Purpose AI Code of Practice" einen freiwilligen Verhaltenskodex für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck veröffentlicht, der die Umsetzung der Anforderungen der KI-VO unterstützen soll.

Bild: © TippaPatr/Shutterstock.com

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Sofern KI-Systeme personenbezogene Daten verarbeiten, sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen.

Urheberrecht
Fragen zum Urheberrecht stellen sich sowohl bei der Verwendung fremder Informationen zum Training von generativer KI als auch bei der Verwendung der von der generativen KI erzeugten Informationen. Viele Fragen sind mit Blick auf das neue „Phänomen" KI noch nicht abschließend beantwortet. Die Verwendung von durch das Urheberrecht geschützten Informationen ist in Deutschland durch § 44 b UrhG geregelt. Danach ist die Nutzung geschützter fremder Werke für das Training von KI erlaubt, sofern die Werke rechtmäßig, etwa im Internet oder gedruckt, zugänglich sind und etwaige Vervielfältigungen nach dem Training gelöscht werden. Von einer generativen KI erstellte Werke genießen keinen urheberrechtlichen Schutz, da das Urheberrecht einen menschlichen Schöpfungsakt voraussetzt. Urheberrechtsschutz kann aber bestehen, wenn ein Mensch den generativen Prozess steuert und die KI lediglich als Hilfsmittel nutzt.

2.2. Welche Berufspflichten sind beim Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis zu beachten?

Beim Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis sind sämtliche Berufspflichten zu beachten, da diese technologieunabhängig gelten.

Gewissenhaftigkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 4 Berufssatzung WP/vBP)

Der Wirtschaftsprüfer muss vor dem Einsatz von KI-Systemen ein ausreichendes Verständnis der Verarbeitungsprozesse und Informationsgenerierung erwerben. KI-Kompetenz wird somit nicht nur durch Art. 4 KI-VO, sondern auch berufsrechtlich gefordert. Insbesondere muss sich der Wirtschaftsprüfer damit vertraut machen, wie hoch die Fehleranfälligkeit der KI-Systeme ist, wobei sich der Wirtschaftsprüfer hierbei gegebenenfalls auf verlässliche Aussagen Dritter stützen kann.

Auf dieser Basis muss der Wirtschaftsprüfer beurteilen, in welchen Bereichen seiner beruflichen Tätigkeit KI-Systeme eingesetzt werden können und welchen Einfluss diese auf die gewissenhaft zu treffenden beruflichen Entscheidungen haben. Folglich ist es bei Prüfungen denkbar, dass geeignete KI-Anwendungen mit geringer Fehleranfälligkeit bei einfach gelagerten Sachverhalten unmittelbar ausreichende Prüfungsnachweise liefern. Bei komplexen Fragestellungen mit hoher Ergebnisrelevanz kann die berufliche Entscheidung hingegen regelmäßig (noch) nicht ausschließlich auf KI-generierte Informationen gestützt werden. Vielmehr ist grundsätzlich zumindest zu prüfen, ob die generierten Informationen fachlich nachvollziehbar sind. Verbleiben Unsicherheiten, sollten die Informationen nur zur Plausibilisierung der Ergebnisse anderer Prüfungshandlungen verwendet werden.

Erforderlichkeit und Intensität einer ex-post-Kontrolle hängen letztlich davon ab, wie hoch das ex ante festgestellte Fehlerrisiko des eingesetzten Systems in dem betroffenen Sachzusammenhang ist. Stets bedeutsam ist die Erkennung sogenannter „Halluzinationen" bei Verwendung generativer künstlicher Intelligenz.

Eigenverantwortlichkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 12 Berufssatzung WP/vBP)

Der Wirtschaftsprüfer muss eigenverantwortlich handeln (§ 43 Abs. 1 WPO). Daher hat er auch bei der Zuhilfenahme von KI-Anwendungen, sein Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen, sein Urteil

Bild: © TippaPattShutterstock.com

selbst zu bilden und seine Entscheidungen selbst zu treffen (§ 12 Abs. 1 BS WP/vBP). Der Grundsatz, dass der Einsatz von technischen Hilfsmitteln erlaubt ist, solange die Eigenverantwortlichkeit gewahrt bleibt, gilt also auch für die Verwendung von künstlicher Intelligenz.

Auch im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit sind die im Abschnitt zur Gewissenhaftigkeit dargelegten Erwägungen bedeutsam. Auch hier gilt also: Je unbedeutender die von der KI erzeugten Informationen für das Ergebnis der beruflichen Tätigkeit sind, desto weniger besteht das Erfordernis, sich die Ergebnisse durch eine Ex-post-Überprüfung zu eigen zu machen. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht, im Rahmen der Gewissenhaftigkeit die fachliche Eignung der verwendeten KI-Systeme sicherzustellen (siehe oben). Die Grundsätze für die Delegation beruflicher Entscheidungen auf fachliche Mitarbeiter gelten entsprechend.

Die Anforderungen steigen auch im Kontext der Eigenverantwortlichkeit, je bedeutsamer die KI-generierten Informationen für das Ergebnis der beruflichen Tätigkeit sind. Bei komplexen Fragestellungen mit hoher Ergebnisrelevanz dürfte sich der Schwerpunkt – wiederum in Parallele zur Gewissenhaftigkeit – in Richtung einer ex post durchzuführenden Kontrolle durch den Wirtschaftsprüfer in dem Sinne verschieben, dass dieser sich das Ergebnis der KI-gestützt durchgeführten Prüfungshandlungen durch gesonderte Prüfungshandlungen zu eigen machen muss.

Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 10 Berufssatzung WP/vBP),
Inanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 50 a WPO)

Bei einem Einsatz von KI-Anwendungen ist auszuschließen, dass Dritte – zum Beispiel durch Auskünfte der künstlichen Intelligenz – Zugang zu Informationen erhalten, die der beruflichen Verschwiegenheit des Wirtschaftsprüfers unterliegen.

Unter dem Gesichtspunkt der Verschwiegenheit ist zwischen folgenden KI-Anwendungen zu unterscheiden:

- Anwendungen, bei denen eingegebene Informationen nicht gegen den Zugriff Dritter geschützt sind und insbesondere zum Training öffentlich zugänglicher Modelle verwendet werden („ungeschützte KI-Systeme"),
- Anwendungen, bei denen technisch-organisatorisch und vertraglich sichergestellt ist, dass Informationen, die der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen, nicht zum Training öffentlich zugänglicher Modelle genutzt werden und auch darüber hinaus unbefugten Dritten (insbesondere anderen Nutzern) nicht zur Kenntnis gelangen, sei es in der Cloud oder „on premise" („geschützte KI-Systeme").

Kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte von Informationen, die der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen, Kenntnis erlangen, müssen Daten, die in eine künstliche Intelligenz eingebracht werden, anonymisiert oder pseudonymisiert werden. Soweit es sich nicht um Informationen handelt, die auch nach erfolgter Anonymisierung oder Pseudonymisierung Geschäftsgeheimnisse bleiben, ist die Eingabe in eine ungeschützte KI-Anwendung im oben genannten Sinne danach vor dem Hintergrund der berufsrechtlichen Verschwiegenheit zulässig. Zu beachten ist dabei allerdings, dass KI-Systeme gegebenenfalls auch bei Eingabe anonymisierter oder pseudonymisierter Daten durch inhaltliche Zusammenhänge Rückschlüsse auf einzelne Mandanten oder Personen ziehen können.

Sollen in eine von einem Dritten betriebene KI-Anwendung hingegen Informationen, die der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen (also insbesondere nicht anonymisierte Mandantendaten) eingegeben werden, darf dies nur nach vorheriger Erfüllung der Anforderungen des § 50 a WPO erfolgen. Die

Bild: © LALAKA/Shutterstock.com

Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, wenn dem Dienstleister in diesem Rahmen der Zugang zu Tatsachen eröffnet wird, die der Verschwiegenheit nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO unterliegen.

Neben der sorgfältigen Auswahl des Dienstleisters ist Zulässigkeitsvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienstleistung der Abschluss eines Vertrags, mit dem der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit verpflichtet wird (§ 50 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 WPO). Werden in der Folge vom Dienstleister Maßnahmen getroffen, nach denen sichergestellt ist, dass Dritte (insbesondere andere Nutzer) keine Kenntnis von Berufsgeheimnissen erlangen können (insbesondere kein Training öffentlich zugänglicher Modelle mit nicht anonymisierten Mandanteninformationen), handelt es sich um ein geschütztes System im oben genannten Sinne. In ein solches System dürfen auch Prompts, die Berufsgeheimnisse enthalten, eingegeben werden.

Der bloße Abschluss eines Vertrages nach § 50 a WPO reicht nicht aus, wenn eine KI-Anwendung, die der Wirtschaftsprüfer zu nutzen beabsichtigt, technisch nicht geschützt werden kann oder soll. Eine durch einen externen Dienstleister betriebene KI-Anwendung dieser Art kann folglich vom Wirtschaftsprüfer berufsrechtskonform nur genutzt werden, wenn in diese keine Informationen eingegeben werden, die der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen (unumkehrbare Anonymisierung oder Pseudonymisierung, siehe oben). Hierbei ist zu beachten, dass bestimmte KI-Anwendungen auch ohne aktive Nutzung in der Lage sind, zu Trainingszwecken auf anderweitig gespeicherte mandatsbezogene Informationen des Wirtschaftsprüfers zuzugreifen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Mandant der Eingabe seiner Daten in die betreffende KI-Anwendung zugestimmt und den Wirtschaftsprüfer insoweit von seiner Verschwiegenheit entbunden hat.

Wurde ein Dienstleister, der dem Wirtschaftsprüfer eine geschützte KI zur Verfügung stellt, sorgfältig ausgewählt und ordnungsgemäß nach § 50 a Abs. 3 WPO verpflichtet, trägt ausschließlich dieser die Verantwortung für das unbefugte Offenbaren von geheim zu haltenden Informationen gegenüber Dritten (vgl. § 203 Abs. 4 StGB).

Den Wirtschaftsprüfer trifft diesbezüglich zunächst ausschließlich die Pflicht, den Dienstleister vertraglich zu Maßnahmen zu verpflichten, nach denen die Geheimhaltung mandatsbezogener Informationen gewährleistet ist. Eine laufende Überwachung des Dienstleisters, ob dieser seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, wird von § 50 a WPO nicht vorgeschrieben und wäre dem Wirtschaftsprüfer auch nicht zumutbar. Unabhängig davon gilt, dass der Wirtschaftsprüfer die Zusammenarbeit mit dem Dienstleister unverzüglich beenden muss, wenn er erkennt, dass die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen nicht gewährleistet ist (§ 50 a Abs. 2 Satz 2 WPO).

Handelt es sich bei dem Dienstleister um einen Plattformanbieter, der KI-Dienstleister als Subunternehmer einbezieht, hat der Vertrag mit dem Plattformanbieter Regelungen nach § 50 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Hs. 2 WPO zu enthalten. Danach hat der Plattformanbieter die KI-Dienstleister als Subunternehmer in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Nach der Konzeption des § 50 a WPO muss der Wirtschaftsprüfer in diesem Fall keine gesonderten Verträge mit den als Subunternehmern tätigen KI-Dienstleistern schließen. Er muss sich aber im Rahmen der sorgfältigen Auswahl des Dienstleisters (§ 50 a Abs. 2 Satz 1 WPO) bei begründeten Zweifeln davon überzeugen, dass der Plattformanbieter tatsächlich entsprechende Verpflichtungserklärungen von seinen Subunternehmern einholt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zu achten. Die Eingabe vertraulicher Mandanteninformationen in ungeschützte KI-Anwendungen kann einen Verstoß gegen das Gebot des Geheimnisschutzes auch nach diesem Gesetz darstellen.

Bild: © metamorworks/Shutterstock.com

Verwertungsverbote (§ 323 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 11 BS WP/vBP)

Nach § 323 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 11BS WP/vBP dürfen Wirtschaftsprüfer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ihrer Mandanten unbefugt weder für sich noch für Dritte verwerten. Fraglich ist daher, unter welchen Voraussetzungen die Nutzung von Mandantendaten zur Verbesserung von KI-Systemen, also insbesondere zu Trainingszwecken, eine unbefugte Verwertung dieser Informationen für den Betreiber als Dritten darstellt.

In diesem Kontext bedeutsam ist zunächst, dass die Verwertungsverbote der § 323 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 11 BS WP/vBP ausschließlich das Berufsgeheimnis schützen. Bei anonymisierten Mandantendaten besteht daher kein Konflikt mit den genannten Verwertungsverboten, es sei denn, die Informationen behalten auch nach Anonymisierung ihren Charakter als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (das Datenschutzrecht steht der Weitergabe und zweckändernden Verarbeitung [unumkehrbar] anonymisierter Mandantendaten insbesondere zu Trainingszwecken nicht entgegen, da diese durch die Anonymisierung ihren Charakter als personenbezogene Daten verloren haben).

Bei nicht anonymisierten Mandantendaten kann es jedoch zu einem Konflikt mit den genannten Verwertungsverboten kommen, wenn die Daten zum Training und damit zur Verbesserung des KI-Systems eines Dritten genutzt werden. Dieser Konflikt wird vermieden, wenn technisch-organisatorisch und vertraglich sichergestellt ist, dass das vom Betreiber zur Verfügung gestellte KI-System nicht mit (nicht anonymisierten) Mandantendaten trainiert und dadurch verbessert wird.

Unter dieser Voraussetzung darf der Wirtschaftsprüfer auch nicht anonymisierte Mandantendaten zur Verbesserung der vom System generierten Antworten nutzen, ohne gegen die Verwertungsverbote der § 323 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 11 BS WP/vBP (Verbot der unbefugten Verwertung „für sich") zu verstoßen. Die genannten Vorschriften verbieten lediglich die Verwertung von Berufsgeheimnissen zu außerberuflichen Zwecken, nicht aber das Lernen aus dem Mandat zur Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (hier: unter Zuhilfenahme von KI), die gegebenenfalls auch zur (Fort-) Entwicklung (weiterer) beruflicher Leistungen des Wirtschaftsprüfers genutzt werden.

Die Ausführungen in diesem Abschnitt beschränken sich auf die oben genannten berufs- und handelsrechtlichen Verwertungsverbote. Zusätzlich ist zu prüfen, ob einer Verwertung auch anonymisierter Mandantendaten vertragliche Verbote oder sonstige Rechtsvorschriften, wie gegebenenfalls etwa solche des Urheberrechts, entgegenstehen.

Fachliche Fortbildung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 WPO, § 5 Berufssatzung WP/vBP)

Die fachlich relevanten Aspekte der Informationserzeugung durch KI sind Gegenstand der Fortbildungspflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO, § 5 BS WP/vBP, wenn Wirtschaftsprüfer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit KI-Systemen in Kontakt kommen (eigene Anwendung oder Anwendung durch den Mandanten). Die für den Einsatz von KI erforderlichen technischen Kenntnisse sind nicht Gegenstand der fachlichen Fortbildung, sondern ein Aspekt der gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 4 BS WP/vBP).

Die fachliche Fortbildung im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz könnte zum Beispiel folgende Themen betreffen:

- Fortentwicklung der Prüfungsmethodik unter Einbeziehung von KI
- Einsatzfelder von KI im Rahmen der beruflichen Tätigkeit
- Fehlerrisiken bei Einsatz von KI/Eignung KI-erzeugter Informationen als Prüfungsnachweis.

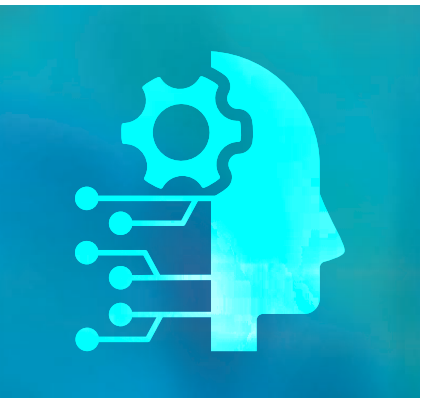

Dokumentation/Hand- beziehungsweise Prüfungsakte (§ 51 b WPO, unter anderem §§ 39 und 58 Berufssatzung WP/vBP)

Auch beim Einsatz von KI-gestützten Anwendungen muss die Handakte des Wirtschafsprüfers ein zutreffendes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben (§ 51 b Abs. 1 WPO). Art, Umfang und Dokumentation der Prüfungsdurchführung hat der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von Größe, Komplexität und Risiko des Prüfungsmandats zu bestimmen (§ 39 Abs. 1 BS WP/vBP). In den Arbeitspapieren müssen unter anderem die Prüfungshandlungen ausreichend und ordnungsgemäß dokumentiert werden. Auch bei Einholung von internem oder externem Rat sind deren Ergebnisse sowie die Schlussfolgerungen zu dokumentieren (§ 39 Abs. 2 und 3 BS WP/vBP).

Die Regelungen verdeutlichen, dass für Dritte in den Arbeitspapieren zumindest nachvollziehbar, also überprüfbar, dokumentiert werden muss,

- wer,
- unter Einsatz welcher Mittel (also gegebenenfalls dem Einsatz von künstlicher Intelligenz, wobei auch deren festgestellte Verlässlichkeit zu dokumentieren ist),
- welche Prüfungshandlungen,
- mit welchem Prüfungsergebnis vorgenommen hat.

Je nach Bedeutung der KI-generierten Informationen für das Ergebnis der beruflichen Tätigkeit kann eine weitergehende Dokumentation sinnvoll beziehungsweise erforderlich sein. In solchen Fällen sollten die Prüfungshandlungen in der Handakte so dokumentiert sein, dass zumindest nachvollziehbar ist:

- welche KI-Anwendung (einschließlich Version) verwendet wurde,
- welche Eingaben („Prompts") gemacht wurden,
- welche Ausgaben durch die KI erzeugt wurden und
- wie die Verlässlichkeit und Relevanz der KI-Ergebnisse beurteilt wurden.

Die Reproduzierbarkeit der KI-generierten Informationen ist technisch in der Regel nicht möglich und kann deshalb im Rahmen der Dokumentation nicht verlangt werden.

Qualitätssicherung (§§ 55 b WPO, 50 ff. Berufssatzung WP/vBP)

Die Praxisleitung hat eine aktive Entscheidung darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang die Verwendung der künstlichen Intelligenz durch die Mitarbeiter zulässig ist. Im Fall der Zulassung von bestimmten KI-Anwendungen (selbst entwickelte wie auch „eingekaufte") sollte die Praxisleitung Regeln für die Verwendung aufstellen und diese in das Qualitätssystem der Praxis integrieren. Das Qualitätssicherungssystem muss sich dann auch auf die eingesetzten KI-Anwendungen erstrecken und sollte in Abhängigkeit von der Komplexität sowie Art und Umfang der KI insbesondere folgende Aspekte abdecken:

Verantwortlichkeiten:

- Festlegung der Zuständigkeit über Auswahl, Freigabe und Überwachung von KI-Anwendungen
- Benennung einer verantwortlichen Person (zum Beispiel KI-Beauftragter)

Auswahl und Dokumentation:

- Prüfung und Dokumentation des Einsatzzwecks des KI-Systems
- Erfassung des Anbieters des KI-Systems
- Identifikation und Bewertung berufsrechtlicher und sonstiger relevanter Risiken
- Neubewertung bei Systemänderungen oder neuen Versionen
- Festlegung verbindlicher Vorgaben zur Verwendung zulässiger Anwendungen zur Vermeidung von Schatten-IT-Strukturen

Schulungen:

- Konzeption und Durchführung bedarfsgerechter Schulungsmaßnahmen
- Dokumentation der durchgeführten Schulungen

Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung
(§§ 48, 60 Berufssatzung WP/vBP)

Die berufsrechtlichen Regelungen im Hinblick auf Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung sehen vor, dass Personen die Berichtskritik oder auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchführen (§ 48 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP für die Berichtskritik, Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, § 48 Abs. 3 Satz 2 BS WP/vBP für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung). Für die Konsultation (§ 39 Abs. 3 BS WP/vBP) fehlt es zwar an einer ausdrücklichen Regelung dieser Art. § 39 Abs. 3 BS WP/vBP wird jedoch so auszulegen sein, dass auch hier eine Person zu konsultieren ist (vgl. Erläuterungstexte zu § 39 Abs. 3 BS WP/vBP). Insofern kann künstliche Intelligenz weder Qualitätssicherer im Sinne der berufsrechtlichen Vorschriften sein, noch kann der Einsatz von künstlicher Intelligenz die genannten qualitätssichernden Instrumente ersetzen.

2.3. Ein Mandant fragt, ob unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als KI-Beauftragter für ihn tätig werden kann. Wäre dies aus Sicht des Berufsrechts zulässig?

Die Aufgabe des KI-Beauftragten ist bisher gesetzlich weder vorgesehen noch ausgestaltet. WP-Praxen müssen sich als KI-Beauftragte daher insbesondere am Berufsrecht messen lassen.

Die Aufgaben eines KI-Beauftragten sind inhaltlich originäre berufliche Aufgaben von Wirtschaftsprüfern nach § 2 WPO. Eine WP-Praxis, sei es die eigene Praxis eines Wirtschaftsprüfers oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, kann KI-Beauftragter sein.

Wichtig ist, dass es sich um einen externen KI-Beauftragten handeln muss, denn ein Wirtschaftsprüfer darf sich weder tatsächlich in ein gewerbliches Unternehmen einordnen, noch darf der Anschein entstehen, der WP sei in ein gewerbliches Unternehmen eingegliedert. Die Einsetzung muss also aufgrund eines typischen Mandatsverhältnisses als externer KI-Beauftragter erfolgen und für Dritte muss schnell und klar erkennbar werden, dass der WP die Tätigkeit als externer KI-Beauftragter aus seiner WP-Praxis heraus ausübt, ohne in die Unternehmensorganisation eingegliedert zu sein. Entscheidend sind dafür zum Beispiel der Internetauftritt des Unternehmens, Visitenkarten, Briefbögen, Kontaktdaten und so weiter.

Die erstmalige Tätigkeit als KI-Beauftragter sollte dringend mit dem Haftpflichtversicherer besprochen werden. Gerade bei neuen Tätigkeiten in den Randbereichen der beruflichen Aufgaben können Deckungslücken entstehen, die gegebenenfalls durch spezialisierte Versicherungsprodukte geschlossen werden können.

Zudem muss beachtet werden, dass die Einnahmen aus der Tätigkeit als externer KI-Beauftragter von der Finanzverwaltung als gewerbliche Einnahmen eingeordnet werden können und eine Infektion der freiberuflichen Einkünfte droht. Soll der KI-Beauftragte auch Abschlussprüfer des gewerblichen Unternehmens sein oder dort andere prüfende Tätigkeiten ausüben, muss besonderes Augenmerk auf die Unabhängigkeit gerichtet werden. Die Beurteilung hängt von der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit als KI-Beauftragter für das zu prüfende Unternehmen ab.

Bild: © Gorodenkoff/Shutterstock.com

3. Spezifische Verlautbarungen

3.1. Welche fachlichen Verlautbarungen, Hinweise und Veröffentlichungen gibt es in Deutschland?

Folgende fachliche Verlautbarungen und Arbeitshilfen sind aktuell verfügbar:

- IDW Prüfungsstandard 861: Dieser Standard regelt die Anforderungen an freiwillige Prüfungen von KI-Systemen außerhalb der Abschlussprüfung und legt die Berufsauffassung dar, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit derartige Aufträge planen, durchführen sowie darüber Bericht erstatten
- Prüfung der Anforderungen des EU AI Act unter Verwendung des IDW PS 861 (03.2023) – Fragen und Antworten (Stand: 30. Juni 2025)
- Fragen und Antworten zur praktischen Anwendung von Automatisierten Tools und Techniken (ATT) im Rahmen der Abschlussprüfung
- IDW Knowledge Paper zum AI Act (Stand: 15. August 2024)
- IDW Support-Dokument: Generative KI: Funktionen, Chancen und Herausforderungen des Einsatzes für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer (Stand: 1. Dezember 2025)
- IDW Advisory Hinweis: Die Einführung generativer Künstlicher Intelligenz im Unternehmen (IDW AdvH 6.003 (01.2026))

Daneben gibt es eine Reihe themenspezifischer Veröffentlichungen.

3.2. Welche wesentlichen fachlichen Verlautbarungen, Hinweise und Veröffentlichungen wurden im internationalen Bereich veröffentlicht?

Aus der Vielzahl der verfügbaren Veröffentlichungen möchten wir insbesondere auf die folgenden hinweisen:

- IAASB: Technology Position Statement
- IESBA: Technology Landscape: Artificial Intelligence
- Accountancy Europe: 5 Ways Professional Accountancy Organisations Support the Technological Transformation of Auditing
- CAQ: Auditing in the Age of Generative AI
- CPA Canada and AICPA: A CPA's Introduction to AI: From Algorithms to Deep Learning, What You Need to Know
- PCAOB: SPOTLIGHT – Staff Update on Outreach Activities Related to the Integration of Generative Artificial Intelligence in Audits and Financial Reporting
- Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses – Wechselwirkung zwischen KI-Anwendungen und Dienstleistungen der Freien Berufe: Reaktion auf dringende gesellschaftliche Bedürfnisse

Bild: © anyaberkut/iStockphoto.com

4. Einsatz von künstlicher Intelligenz

4.1. In welchen Bereichen kann künstliche Intelligenz im Rahmen der Abschlussprüfung eingesetzt werden beziehungsweise welche konkreten Anwendungsfälle sind denkbar?

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz soll den Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit unterstützen, sie soll und kann ihn, insbesondere seinen zwischenmenschlichen Austausch mit seinen Mandanten, nicht ersetzen. Vielmehr können mittels KI Prüfungsprozesse optimiert beziehungsweise automatisiert werden. Dabei hängt die praktische Umsetzung von verschiedenen Faktoren ab, wie der Qualität der Daten, den eingesetzten Technologien und den spezifischen Anforderungen des Prüfungsprozesses. Die Einsatzmöglichkeiten entwickeln sich dabei kontinuierlich weiter, sodass neue Anwendungsfelder hinzukommen und bestehende Ansätze fortlaufend verbessert werden können.

Mögliche Anwendungsbereiche, die bereits heute oder in der Zukunft eine bedeutende Rolle spielen können, sind unter anderem:

- KI-gestützte Analysen von Buchungsjournalen und Stammdaten, um große Datenmengen effizient zu durchsuchen
- Erkennen von Anomalien in Daten, die auf Fehler oder andere Unregelmäßigkeiten hinweisen könnten
- Analyse von Geschäftsprozessen und Unterstützung bei der Einschätzung potenzieller Risiken
- Automatisierte Belegprüfung, beispielsweise durch die Prüfung von Übereinstimmungen zwischen einzelnen Belegen
- Erstellen von Textzusammenfassungen, etwa für die Auswertung umfangreicher Vertragswerke und anderer Dokumentationen
- KI-gestützte Anhangsprüfung durch Abgleich mit dem Vorjahresabschluss und Abgleich der Zahlenwerte mit bereits geprüften Unterlagen
- Zugriff auf digitales Wissen, um relevante Informationen schneller und strukturierter verfügbar zu machen
- Vorhersagemodelle zur Risiko- und Trendanalyse
- Visualisierung und Strukturierung von Ergebnissen, um komplexe Daten für die weitere Analyse aufzubereiten
- Einsatz von KI-Agenten zur Automatisierung einfacher Arbeitsschritte

4.2. Was sind die Vorteile des Einsatzes von künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung?

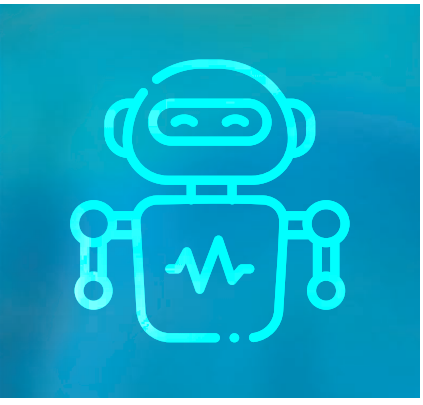

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung bietet die Chance, Prozesse effizienter zu gestalten und die Prüfungsqualität zu verbessern. Durch die Automatisierung repetitiver und zeitaufwändiger Aufgaben wie Datenabgleiche, Belegprüfungen oder anderer Routineaufgaben können sich Wirtschaftsprüfer stärker auf anspruchsvollere Tätigkeiten konzentrieren, etwa die Analyse und Bewertung komplexer Sachverhalte.

Auch bietet die künstliche Intelligenz die Möglichkeit, die Prüfungsqualität und Prüfungssicherheit zu erhöhen. Durch KI-gestützte Analysen können große Datenmengen effizienter und präziser untersucht werden. Hierbei kann künstliche Intelligenz Muster, Anomalien oder Unregelmäßigkeiten sowie potenzielle Risiken oder Betrugsindikatoren umfänglicher identifizieren. Zugleich kann künstliche Intelligenz die Prüfungsqualität steigern, indem sie menschliche Fehler durch die Automatisierung standardisierter Prozesse verringert. Die fortlaufende Verbesserung der KI-Modelle durch maschinelles Lernen sorgt dabei

Bild: © r.classen/Shutterstock.com

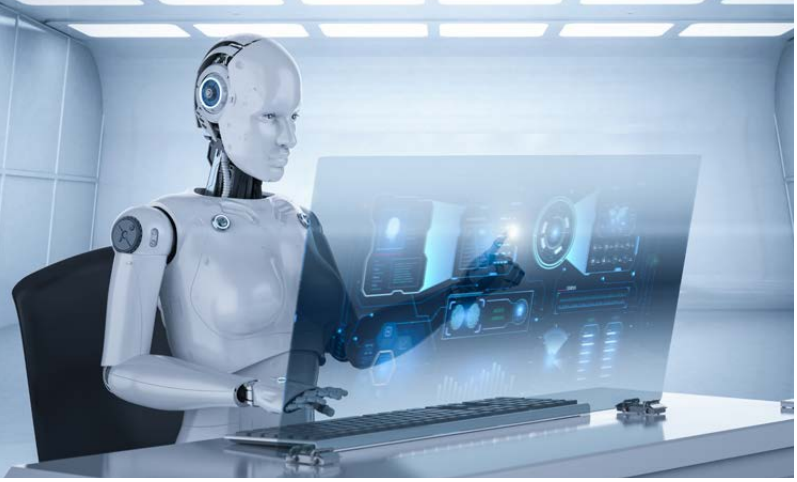

für zunehmend präzisere Analysen, die tiefere Einblicke in Daten und Geschäftsprozesse ermöglichen und kann Prüfern somit fundiertere Entscheidungen erlauben.

4.3. Welche Rolle spielen unstrukturierte Daten in der Abschlussprüfung – und wie kann künstliche Intelligenz ihre Analyse unterstützen?

In der Abschlussprüfung sind unstrukturierte Daten von besonderer Relevanz, da sie einen erheblichen Teil der unternehmensbezogenen Informationen ausmachen, unmittelbare Einblicke in einzelne Geschäftsvorfälle, Entscheidungsprozesse oder das Kontrollumfeld ermöglichen und damit Hinweise zur Identifikation und Bewertung von Unternehmensrisiken liefern können.

Im Gegensatz zu strukturierten Daten, die durch klar definierte Felder standardisiert und effizient auswertbar sind, fehlt unstrukturierten Daten oftmals eine einheitliche Datenstruktur. Unstrukturierte Daten sind beispielsweise Dokumente (E-Mails, Verträge, Sitzungsprotokolle etc.), Bilder, Audio- oder Videodateien. Die IT-gestützte Analyse strukturierter Daten ist in der Abschlussprüfung gängige Praxis. Unstrukturierte Daten hingegen stellen besondere Anforderungen an Methodik und Technologie. Bislang wurden unstrukturierte Informationen im Rahmen der Abschlussprüfung manuell gesichtet und ausgewertet, was regelmäßig mit hohem Zeitaufwand verbunden ist und im Ergebnis stark von individuellen Entscheidungen zur Auswahl, Gewichtung und Interpretation abhängt.

Durch den Einsatz geeigneter KI-Technologien eröffnen sich neue Möglichkeiten, große Mengen unstrukturierter Daten effizienter zu analysieren und zusätzliche prüfungsrelevante Erkenntnisse aus bislang schwer zugänglichen Informationsquellen zu gewinnen. Anwendungen zur automatisierten Texterkennung und -auswertung (zum Beispiel Text Mining) ermöglichen es, relevante Informationen gezielter zu identifizieren, Muster zu erkennen und Zusammenhänge frühzeitig sichtbar zu machen. Insbesondere in Kombination mit Methoden des maschinellen Lernens können solche Verfahren die Abschlussprüfung in verschiedenen Phasen unterstützen. Denkbare Einsatzmöglichkeiten sind beispielsweise gezielte Suchen nach Schlüsselbegriffen in der Cloud, in E-Mails oder in Verträgen.

Unabhängig davon, ob KI-Technologien zum Einsatz kommen, ergeben sich bei der Nutzung unstrukturierter Daten besondere Herausforderungen im Vergleich zu strukturierten Daten:

- Eine zentrale Herausforderung besteht in der Identifikation und dem Zugang zu relevanten unstrukturierten Daten, die häufig verteilt in verschiedenen IT-Systemen vorliegen (zum Beispiel E-Mail-Server, Dokumentenmanagementsysteme, Cloud-Dienste etc.) und für Prüfzwecke in geeigneter und nachvollziehbarer Form verfügbar gemacht werden müssen.
- Im Gegensatz zu strukturierten Daten existieren bei unstrukturierten Informationen in der Regel keine standardisierten Kontrollsummen oder Referenzwerte, mit denen sich die Vollständigkeit verlässlich prüfen lässt. Das Risiko unvollständiger oder selektiver Daten ist entsprechend erhöht, was die Aussagekraft der Analyseergebnisse einschränken kann.
- Die Inhalte sind häufig kontextabhängig und mehrdeutig. Sie lassen sich nur eingeschränkt standardisiert erfassen oder eindeutig interpretieren, was eine verlässliche automatisierte Auswertung erschweren kann. Die Analyse erfordert daher eine sorgfältige Auswahl geeigneter Verfahren und eine kritische Einordnung der Ergebnisse.

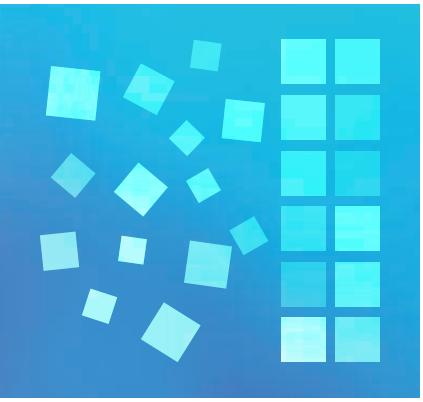

Für die Ergebnisse aus KI-gestützten Analysen unstrukturierter Daten gelten dieselben berufsrechtlichen Anforderungen wie für andere Prüfungsnachweise. Die Verantwortung für deren angemessene Einordnung und Würdigung liegt auch in diesem Bereich uneingeschränkt beim Wirtschaftsprüfer (vgl. Abschnitt 2.2).

Bild: © Phonlamai Photo/Shutterstock.com

5. Grenzen und Risiken

5.1. Welche Risiken bestehen beim Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung?

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung verspricht erhebliche Vorteile, birgt jedoch auch Risiken, die sorgfältig berücksichtigt werden müssen. Wirtschaftsprüfer müssen sich bewusst sein, dass KI-Systeme keine fehlerfreien oder vollständig objektiven Lösungen bieten, sondern auf Trainingsdaten, Algorithmen und menschlichen Vorgaben basieren, die Schwächen und Verzerrungen enthalten können. Daher ist es von Bedeutung, die Ergebnisse von KI-Anwendungen stets kritisch zu hinterfragen und ihnen nicht blind zu vertrauen.

Zu den zentralen Risiken des KI-Einsatzes gehören:

- Haftungsrisiken können entstehen, wenn fehlerhafte KI-Ergebnisse ungeprüft übernommen werden und zu falschen Prüfungsurteilen führen.
- Berufsrechtliche Konsequenzen drohen, wenn Berufspflichten im Umgang mit künstlicher Intelligenz nicht beachtet werden (siehe Frage 2.2.).
- Arbeitsrechtliche Konflikte können auftreten, wenn Angestellte KI-Anwendungen ohne Wissen oder Zustimmung des Arbeitgebers nutzen und dabei interne Richtlinien, Datenschutzbestimmungen oder andere Vorschriften verletzen.

Daneben können Voreingenommenheit (Bias) und Diskriminierung sowie fehlende Entscheidungstransparenz Risiken beim Einsatz von KI-Systemen darstellen. Verzerrte Trainingsdaten oder unzureichende Modelle können dazu führen, dass Vorurteile verstärkt oder bestimmte Gruppen systematisch benachteiligt werden. Gleichzeitig erschwert die oft undurchsichtige Funktionsweise moderner KI-Modelle die Nachvollziehbarkeit ihrer Entscheidungen, wodurch es schwierig wird, Fehler zu erkennen, Verantwortung zuzuweisen und vertrauenswürdige Ergebnisse sicherzustellen.

Generell gilt: Der Wirtschaftsprüfer bleibt für die Ergebnisse, die unter Einsatz von künstlicher Intelligenz entstanden sind, im gleichen Maße verantwortlich wie für seine sonstigen Arbeitsergebnisse.

Bild: © phongsak saphakdy/Shutterstock.com

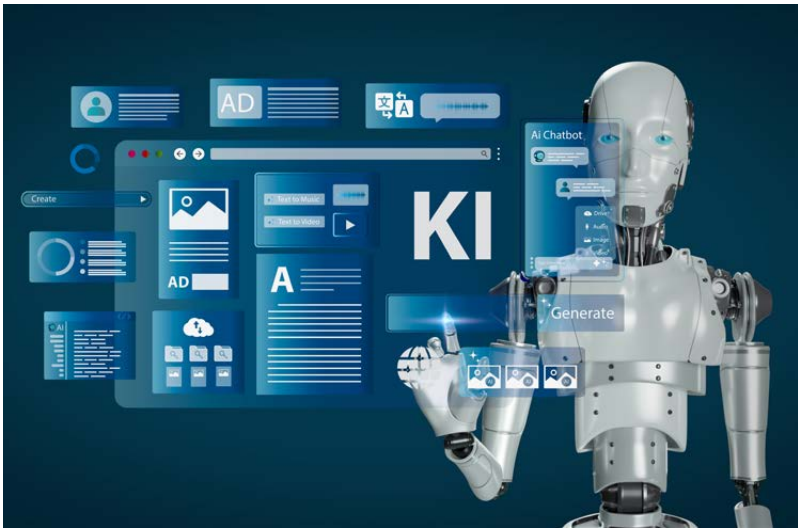

Wirtschaftsprüferkammer
Ansprechpartner: WP Jan Langosch, WPin Mandy Pietzsch
Postfach 30 18 82
10746 Berlin
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-326/-134
Telefax +49 30 726161-287
E-Mail pruefung@wpk.de
www.wpk.de

Bild: © BOY ANTHONY/Shutterstock.com